Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4611

21. 01. 76

Sachgebiet 613

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes — Drucksache 7/4318 —

A. Problem

Verschiedene Teile des Zollgesetzes müssen ergänzt werden, vor allem die Vorschriften über die Zollbehandlung. Vorschriften, die durch die Rechtsentwicklung innerhalb der Europäischen Gemeinschaften gegenstandslos geworden sind (Zollwert, Vertragstarif), müssen gestrichen werden.

B. Lösung

Neben der Streichung gegenstandslos gewordener Vorschriften sieht der Gesetzentwurf im wesentlichen vor

- eine Vorschrift über das Außerkrafttreten verbindlicher Zolltarifauskünfte nach Ablauf von sechs Jahren,
- eine Vorschrift über den Wegfall der Zollschuld für ausgeführte Zollgüter sowie im Zusammenhang damit bußgeldrechtliche Vorschriften über die Gestellung zur Ausfuhrzollbehandlung,
- Ergänzungen der Vorschrift über die zweckgebundene Zollbegünstigung,
- zollrechtliche Sondervorschriften zur Schmuggelbekämpfung auf Flugplätzen.

Der Ausschuß empfiehlt, der Vorlage mit geringen Änderungen zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Eilers (Wilhelmshaven)

Die Vorlage — Drucksache 7/4318 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 207. Sitzung am 5. Dezember 1975 an den Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 14. Januar 1976 beraten hat.

Der Gesetzentwurf fand die Billigung des Finanzausschusses unter Berücksichtigung folgender Punkte:

a) Die von den zuständigen Organen der EG und EFTA 1975 beschlossene Neufassung von Artikel 23 Abs. 1 des Protokolls Nr. 3 zu den EFTA-Abkommen begründet zwar unmittelbar geltendes Recht, ist jedoch für die erforderlichen zollschuldrechtlichen Regelungen nicht bestimmt genug, insbesondere um die mit dem aktiven Veredelungsverkehr an sich verbundene Zollfreiheit im Ergebnis auch dann auszuschließen, wenn sich die Ausstellung eines EFTA-Präferenznachweises erst nach Beendigung des Veredelungsverkehrs ergibt. Um das Zollgesetz dem neuen Gemeinschaftsrecht anzupassen, hat der Finanzausschuß den Antrag aufgegriffen, den neu in das Zollgesetz einzufügenden § 48 c in Artikel 1 der Vorlage als neue Nummer 13 aufzunehmen.

b) In Artikel 5 (Berlin-Klausel) ist in Satz 2 das Wort „wurden" durch das Wort „werden" im Wege einer Druckfehlerberichtigung zu ersetzen.

c) Da ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 1976 nicht möglich ist, soll das Gesetz am 1. des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten. Die vom Ausschuß beschlossene Fassung des Artikels 6 trägt diesem Rechnung.

Der Finanzausschuß empfiehlt, dem Gesetzestext in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 19. Januar 1976

Eilers (Wilhelmshaven)
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4318 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 19. Januar 1976

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Eilers (Wilhelmshaven)**
Vorsitzende	Berichterstatter

Beschlüsse des Finanzausschusses

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zollgesetzes

Das Zollgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

   „Derjenige, dem die Zollstelle das Zollgut überlassen oder in Verwahrung gegeben hat, hat es ihr unverändert wieder zur Verfügung zu stellen."

2. § 22 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 22

   Ausschluß der Meistbegünstigungsbehandlung

   Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Länder, die keine Meistbegünstigung für Zölle beanspruchen können, denen diese aber autonom gewährt wird, von der Meistbegünstigungsbehandlung ausschließen, wenn sie damit zwischenstaatliche Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften erfüllt."

3. In § 23 werden

   a) in Absatz 1 der Satz 2 gestrichen,

   b) in Absatz 3 Satz 1 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und danach die Worte „spätestens jedoch sechs Jahre nach ihrer Ausstellung." angefügt.

4. Die §§ 29 bis 33 und 33 b Abs. 2 werden gestrichen.

5. In § 33 a, der die Bezeichnung „§ 29" erhält, werden die Worte „abweichend von den §§ 29 bis 33 und der dazu ergangenen Wertzollordnung" gestrichen.

6. § 33 b Abs. 1 erhält die Bezeichnung „§ 30"; die Absatzbezeichnung entfällt.

7. Nach dem neuen § 30 wird folgender neuer § 31 eingefügt:

   „§ 31

   Bewertung nichteingeführter Waren

   Sind Waren zu bewerten, die nicht eingeführt worden sind, so ist Zollwert ihr im Zollgebiet erzielbarer üblicher Wettbewerbspreis."

8. § 39 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 39

   Zweckgebundene Zollfreiheit oder Zollermäßigung

   (1) Ist bei der Abfertigung einer Ware zum freien Verkehr eine Zollfreiheit oder eine Zollermäßigung gewährt worden, die davon abhängt, daß die Ware zu einem bestimmten Zweck (begünstigter Zweck) verwendet wird, so entsteht eine Zollschuld, wenn die Ware in einer Weise verwendet wird, die dem begünstigten Zweck nicht entspricht. Hängt die Zollfreiheit oder die Zollermäßigung außerdem davon ab, daß die Verwendung zu dem begünstigten Zweck innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen ist, so entsteht eine Zollschuld auch, wenn die Verwendung nicht fristgerecht nachgewiesen wird; dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, daß die Ware vor Ablauf der Frist untergegangen ist.

   (2) Zollschuldner ist der Zollbeteiligte. Hat die Zollstelle darin eingewilligt, daß ein anderer als der Zollbeteiligte die Ware zweck- oder auch fristgebunden (Absatz 1) verwendet, so ist dieser anstelle des Zollbeteiligten Zollschuldner; die Vorschriften über die zweckgebunde Zollfreiheit oder Zollermäßigung werden hierdurch nicht berührt.

   (3) Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zum freien Verkehr oder der Zeitpunkt der Anschreibung maßgebend; der Zoll mindert sich um den Betrag, in dessen Höhe bereits eine Zollschuld entstanden ist. An die Stelle des in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkts tritt der des Eingangs der nach § 165 e Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebenen Anzeige, soweit die Zollstelle auf Antrag anerkennt, daß durch die Verschiebung des maßgebenden Zeitpunkts keine ungerechtfertigten Zollvorteile entstehen können; die Vorschriften über die zweckgebundene Zollfreiheit oder Zollermäßigung werden hierdurch nicht berührt.

   (4) Der berechnete Zoll wird von dem Zollschuldner schriftlich oder mündlich angefordert

(Zollbescheid). Für die Fälligkeit gilt § 37 Abs. 1."

9. In § 45 werden

   a) in Absatz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

   „Ist das Zollgut zur Lagerung in einem offenen Zollager bestimmt, so kann die Zollstelle von der Erteilung eines Feststellungsbescheides absehen, wenn der Lagerinhaber damit einverstanden ist.",

   b) in Absatz 6 der Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

   „Zollgut darf zu einer neuen Zollbehandlung gestellt werden. Zollgut, das aus offenen Zollagern ausgeführt werden soll, hat der Lagerinhaber zu gestellen. Für Zollgut aus offenen Zollagern hat der Lagerinhaber nachzuweisen, daß die gestellten Waren die nämlichen wie die eingelagerten Waren sind oder diese enthalten.",

   c) in Absatz 8 zwischen den Worten „Zollgut" und „durch Anschreibung" die Worte „aus offenen Zollagern" eingefügt.

10. In § 46 werden

   a) in Absatz 2

      aa) die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

      „5. in den Fällen des § 45 Abs. 6 Satz 1 und 2 nach Entfernung aus dem Zollager nicht unverzüglich gestellt oder in das Herkunftslager zurückgebracht worden ist;",

      bb) folgende neue Nummer 6 eingefügt:

      „6. in den Fällen des § 45 Abs. 7 und 8 nach Entfernung aus dem Zollager nicht unverzüglich ausgeführt, angeschrieben, übergeben oder in das Herkunftslager zurückgebracht worden ist;",

      cc) die bisherigen Nummern 6 und 7 Nummern 7 und 8,

      dd) in Satz 2 und 3 jeweils die Zahl „6" durch die Zahl „7" ersetzt,

   b) in Absatz 3 Satz 4 das Wort „Zollanmeldung durch das Wort „Anmeldung" ersetzt.

11. In § 48 Abs. 5 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

   „Veredeltes Zollgut oder Ersatzgut, das ausgeführt werden soll, hat der Veredeler zu gestellen."

12. In § 48 a werden

   a) folgender Absatz 7 eingefügt:

   „(7) Entsteht die Zollschuld in einem anschließenden Veredelungsverkehr, so wird sie auf Antrag nach Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Waren sowie den Zollvorschriften im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zu dem ersten Veredelungsverkehr bemessen, soweit der Veredeler diese Bemessungsgrundlagen nachweist.",

   b) die bisherigen Absätze 7 und 8 Absätze 8 und 9.

13. Nach § 48 b wird folgender § 48 c eingefügt:

   „§ 48 c

   Wird für Waren, die als veredeltes Zollgut oder Ersatzgut gestellt werden oder gestellt worden sind, eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt oder ein Formblatt EUR. 2 ausgefüllt, so entsteht in der Person des Veredelers eine Zollschuld, sofern nach Artikel 23 Abs. 1 des Protokolls Nr. 3 zu den Abkommen mit den EFTA-Staaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L ... S. ...) die Nichterhebung von Zöllen ausgeschlossen ist. Die Vorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr gelten sinngemäß."

14. In § 49 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „7 und 8" durch die Angabe „8 und 9" ersetzt.

15. In § 53 wird

   a) dem Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt:

   „Waren aus einer Zollgutverwendung (§ 55), die bei der Veredelung wie für die Zollgutverwendung vorgesehen bearbeitet oder verarbeitet worden sind, stehen den Waren aus dem freien Verkehr gleich.",

   b) dem Absatz 4 folgender Satz 3 angefügt:

   „Sind im Falle des Absatzes 1 Satz 3 die Waren bei der Veredelung nicht wie für die Zollgutverwendung vorgesehen bearbeitet oder verarbeitet worden, so ist die Zollfreiheit ausgeschlossen; der Zoll wird auf den Betrag ermäßigt, der wegen der Abfertigung zur Zollgutverwendung nicht erhoben worden ist."

16. In § 55 wird

   a) in Absatz 6 der Satz 2 wie folgt gefaßt:

   „Zollgut, das ausgeführt werden soll, hat der Verwender zu gestellen, wenn bei der Bewilligung (Absatz 2) nichts anderes bestimmt ist.",

   b) in Absatz 8 der Satz 2 wie folgt gefaßt:

   „Wird festgestellt, daß Zollgut fehlt oder nicht gestellt worden ist, so gilt es als in diesem Zeitpunkt in den freien Verkehr entnommen, wenn nicht derjenige, in dessen Zollverkehr es sich befunden hat, nachweist, daß es zweck- und fristgerecht verwendet worden oder untergegangen ist."

17. In § 57 Abs. 1 werden

    a) in Satz 3 der Beistrich und die Zahl „22" gestrichen,

    b) in Satz 4 zwischen den Worten „nicht" und „angeschrieben" das Wort „unverzüglich" eingefügt.

18. Nach § 57 wird folgender neuer § 57 a eingefügt:

„§ 57 a

(1) Ist eine Zollschuld entstanden, weil

1. Zollgut, das ausgeführt werden sollte,

   a) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 der Zollstelle nicht wieder zur Verfügung gestellt worden ist,

   b) entgegen Artikel 13 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) oder entgegen § 41 Abs. 7 nicht gestellt worden ist,

2. Zollgut entgegen § 45 Abs. 6 Satz 2 oder § 55 Abs. 6 Satz 2 nicht gestellt worden ist,

3. veredeltes Zollgut entgegen § 48 Abs. 5 Satz 1 nicht gestellt worden ist,

so fällt diese Zollschuld weg, soweit unverzüglich nach ihrer Entstehung das Zollgut unverändert ausgeführt worden ist und dies der für die Erhebung des Zolles zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird. Für andere als in Artikel 9 Abs. 2, Artikel 10 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bezeichnete Waren, die in ein zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörendes Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder in das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder der Republik Österreich ausgeführt worden sind, gilt dies jedoch nur, wenn außerdem nachgewiesen wird, daß sie dort als solche zollamtlich behandelt worden sind.

(2) Ist eine Zollschuld entstanden, weil Ersatzgut entgegen § 48 Abs. 5 Satz 1 nicht gestellt worden ist, so gilt die Regelung für veredeltes Zollgut sinngemäß."

19. In § 58 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§§ 21 bis 23" durch die Angabe „§§ 21, 23" ersetzt.

20. Dem § 73 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Einrichtungen auf Zollflugplätzen (§ 3 Abs. 4) und verkehrsrechtlich zugelassenen Flugplätzen im Zollbinnenland sind, soweit sie die Sicherheit der Zollbelange gefährden, auf Anordnung des Hauptzollamts zu entfernen oder mit geeigneten Sicherungsvorrichtungen zu versehen. Anordnungen des Hauptzollamts können nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden. Auf den in Satz 1 bezeichneten Flugplätzen gilt § 71 — ausgenommen Absatz 2 Satz 2 — sinngemäß."

21. In § 79 a Abs. 1 werden

    a) die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

    „1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 eine Ware außerhalb einer Zollstraße einführt oder ausführt, entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 außerhalb eines Zollandungsplatzes anlegt oder ablegt, entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 auf einer Zollstraße mit anderen Fahrzeugen oder mit dem Land in Verbindung tritt oder entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 außerhalb eines Zollflugplatzes landet oder abfliegt,",

    b) die Nummer 7 wie folgt gefaßt:

    „7. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 Zollgut der Zollstelle nicht oder nicht unverändert wieder zur Verfügung stellt,",

    c) folgende neue Nummer 10 eingefügt:

    „10. entgegen § 45 Abs. 6 Satz 2 Zollgut nicht gestellt,",

    d) die bisherige Nummer 10, Nummer 11 und der Punkt darin durch einen Beistrich ersetzt,

    e) folgende neue Nummern 12 und 13 angefügt:

    „12. entgegen § 48 Abs. 5 Satz 1 veredeltes Zollgut oder Ersatzgut nicht gestellt,

    13. entgegen § 55 Abs. 6 Satz 2 Zollgut nicht gestellt."

Artikel 2

Übergangsregelung

Abweichend von § 23 Abs. 3 Satz 1 des Zollgesetzes treten die bis zum 31. Dezember 1970 erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte spätestens am 31. Dezember 1976 außer Kraft.

Artikel 3

Änderung des Zolltarifgesetzes

In § 1 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2425) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifgesetzes vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 1223) wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 4

Aufhebung des Gesetzes über die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren

Das Gesetz über die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren in der Fassung

der Bekanntmachung vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1100) wird aufgehoben.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.